

Satzung

Förderverein „MASKEUM - Internationales Masken- und alpenländisches Perchtenmuseum“ in Markt Kirchseeon

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „MASKEUM - Internationales Masken- und alpenländisches Perchtenmuseum“ (Kurzbezeichnung „MASKEUM“). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Markt Kirchseeon im Landkreis Ebersberg, Oberbayern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gegenstand, Aufgaben und Regeln der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die finanzielle und ideelle Förderung, die gegenständliche und persönliche Unterstützung des Aufbaus, der Ausstattung, der laufenden Pflege und dem ständigen Betrieb des Museums „MASKEUM“ der „Perschten-Stiftung Kirchseeon“ in Kirchseeon.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von finanziellen Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Informations- und Kulturveranstaltungen, die der ideellen Werbung des Zweckes dienen.
- (3) Nach Inbetriebnahme des Museums „MASKEUM“ kann der Förderverein sich auf die Förderung des ständigen Betriebs des Museums zurückziehen.
- (4) Der Förderverein wird auch Spenden in Form von Sachmitteln zur Förderung des Museums sammeln und diese der gemeinnützigen „Perschten-Stiftung Kirchseeon“ als Zustiftungen zweckgebunden für den Museumsbetrieb zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Verein auch weiterhin im Sinne des Abs.1 und 2 Aufbau-, Ausstattungs- und Pfllegetätigkeiten wahrnehmen, soweit dies notwendig oder opportun ist.
- (5) Wird das Projekt „MASKEUM“ nicht verwirklicht, werden die angesammelten Mittel der gemeinnützigen „Perschten-Stiftung Kirchseeon“ für die Beschaffung und den Erhalt von Perchtenmasken zur Verfügung gestellt. Wird das Projekt realisiert und betrieben entfällt (5).
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Gründungsmitglieder
 - b) die von der Vorstandschaft als ordentliche Mitglieder aufgenommenen Mitglieder.

- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in ein Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Gründungsmitglieder können nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - d) im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag.
 - e) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Förderer sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich in der Mitgliederversammlung zu Wort zu melden, sich dort über die Belange des Vereins zu unterrichten und Anträge zu stellen. Förderer haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (1. Vorsitzender)
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassier,
 - d) Schriftführer,
 - e) und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Vorstandschaft regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschlussprotokoll muss vom Schriftführer geführt werden und den Mitgliedern der Vorstandschaft in einer angemessenen Frist schriftlich übermittelt werden.
- (6) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der 1. Vorsitzende die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen.
- (7) Die Vorstandschaft kann einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (8) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind neben den Mitgliedern auch die ständigen Förderer einzuladen.
- (3) Die ständigen Förderer haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie können sich jedoch an der Diskussion beteiligen und Anregungen einbringen.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim per Stimmzettel oder gemäß Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.
- (6) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre.
- (7) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung beruft zwei Kassenrevisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft und dessen Entlastung nach Anhörung des Revisionsberichts.
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinszweck und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch die Vorstandschaft.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7 Rechnungswesen

- (1) Der Förderverein ist zur Aufstellung jährlicher Budgets verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen muss den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung entsprechen.
- (3) Die Bankkonten des Fördervereins lauten auf: „MASKEUM - Internationales Masken- und alpenländisches Perchtenmuseum“ (Kurzbezeichnung „MASKEUM“)

§8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige „Perchten-Stiftung Kirchseeon“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.